

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Unternehmen der Mineral Gruppe (AGB-Mineral)

1) Allgemeines

- a. Diese AGB-Mineral sind Bestandteil jedes zwischen unserem Auftraggeber (kurz: „AG“ oder „Käufer“) und uns (kurz: „AN“, oder „Verkäufer“) abgeschlossenen Vertrages.
- b. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei anderen Verträgen, die mit uns zukünftig abgeschlossen werden, nicht ausdrücklich auf sie berufen, sie gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss vereinbarte Zusatz- und Änderungsaufträge.
- c. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- d. Änderungen der AGB können von uns vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.
- e. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung abgeschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch jene Bestimmung, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Angebote/Preise

- a. Unsere Angebote sind 30 Tage verbindlich. Ebenso bleibt der AG an seinen Auftrag ab Einlangen bei uns für 30 Tage gebunden.
- b. Nachträgliche Angebotsänderungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der Schriftform. Weicht der Inhalt unserer Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gelten die Änderungen als genehmigt, wenn der AG nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Werktagen ab Absendung der Auftragsbestätigung dagegen schriftlich Einwendungen erhebt.
- c. Mangels anderer Vereinbarungen gilt die am Liefertag von uns ausgesetzte Preisliste. Etwaige Kostenvorschläge unseres Unternehmens sind unverbindlich im Sinne des § 1170a ABGB.
- d. Die Preise verstehen sich verladen ab Werk zuzüglich MwSt., ohne Verpackung, Gebinde, Frachtkosten, Versicherung, Spesen, Zölle und dgl., sofern nicht anders angeführt.
- e. Alle Preise sind auf Grundlage heutiger Kosten, Gebühren, Steuern u. sonstiger Abgaben festgelegt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Preise im Falle einer Energie-, Rohstoff-, Betriebsstoff- oder Gebühren- u. Abgabenerhöhung (zB Maut, Naturschutz-, Schotterabgaben, etc.), zu erhöhen. Unbeschadet davon, sind wir auch berechtigt, Preisänderungen aufgrund der Besonderheit des Auftrages und der Gegebenheit vor Ort (zB lange Umwegstrecken aufgrund von Zufahrtsproblemen, oder spezielle Mautabgaben für die Zufahrtsstrecke, etc.) vorzunehmen.
- f. Transportpreiserhöhungen unserer Frächter von mehr als 10 % berechtigen uns zur Preiserhöhung. Wir sind außerdem berechtigt, das vereinbarte Entgelt anzupassen, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import nach Österreich erhobenen Eingangsabgaben und/oder sonstige für die Entgeltbemessung maßgebliche, nicht von unserem Willen abhängige Umstände nach Vertragsabschluss und vor Vertragserfüllung ändern.

3) Bestellung/Lieferung

- a. Fristgerechte Lieferungen bedingen eine Bestellfrist von 5 Werktagen.
- b. Bei Abnahmen von mehr als 1.000 Tonnen ist für die reibungslose Abwicklung des Auftrages ein Lieferplan zu vereinbaren.
- c. Die Abrufe der benötigten Mengen erfolgen telefonisch auf Gefahr des AG oder schriftlich durch den AG.
- d. Wenn Gesamtaufträge nur zum Teil durch den AG abgerufen werden, behalten wir uns das Recht vor, Mengen- und Preisdifferenzen nach zu verrechnen.
- e. Teillieferungen sind zulässig sofern sie dem AG zumutbar sind und nicht ausdrücklich Anderes vereinbart ist.
- f. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als bevollmächtigt. Liegt keine Bevollmächtigung

vor, haftet der Unterzeichner persönlich. Die in unserem Lieferschein bezeichneten Mengen sind für die Verrechnung maßgebend. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann gültig, wenn bei Entladung auf der Baustelle keine seitens des AG bevollmächtigte Person zur Gegenzeichnung anwesend war.

- g. Unsere Lieferfahrzeuge müssen auf guter, ausreichend fester Fahrbahn an die Entladestelle heranfahren können. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden.
- h. Durch den AG verursachte Wartezeiten beim Entladen am Bestimmungsort werden am Lieferschein vermerkt und mit den in unseren Preislisten verlaubarten Wartezeitgebühren verrechnet.
- i. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Verkehrsstörungen und behördlichen Verfügungen, soweit uns weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In Fällen höherer Gewalt sind wir ebenfalls von unseren Leistungs- und Lieferpflichten entbunden.
- j. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den AG erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat, es sei denn, ein Termingeschäft wurde ausdrücklich vereinbart.
- k. Wir sind berechtigt, ohne Begründung, Teile des Auftrages oder den gesamten Auftrag durch Materialzukauf zu erfüllen. In diesem Falle haften wir für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages nach den Bestimmungen dieser AGB.

4) Gewährleistung/Schadenersatz

- a. Fehlmengen von bis zu 5 % gelten nicht als Mangel.
- b. Soweit nicht anderes festgelegt wurde, liefern wir handelsübliche Ware durchschnittlicher Qualität. Jede gewünschte Abweichung von der genormten Qualität CE-zertifizierter Materialien ist schriftlich auf der Bestellung des AG zu vermerken.
- c. Mangelrügen, sind unverzüglich schriftlich und vor einer eventuellen Verarbeitung bei sonstigem Anspruchsverlust bei uns anzumelden. Bei begründeter und rechtzeitig eingebrachter Mangelrüge können wir nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz für den mangelhaften Teil leisten, nachbessern oder hierfür eine Gutschrift erteilen. Selbst die rechtzeitige Mangelrüge berechtigt den AG nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.
- d. Schadenersatzansprüche gegen uns können nur geltend gemacht werden, wenn wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten haben. Sämtliche Wandlungs-, Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche sind insgesamt begrenzt mit dem Wert der gelieferten Waren.
- e. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Genehmigung oder durch eine erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigung oder Zustimmung Dritter beim oder durch das Abladen unserer Ware verursacht werden.
- f. Es wird weiters keine Gewährleistung oder Haftung für Schäden an Wasserbausteinen bzw. daraus resultierenden Frostaufbrüchen übernommen, wenn die Wasserbausteine durch den Kunden oder vom Kunden beauftragten Dritten ab- bzw. wieder aufgeladener werden.

5) Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen (samt aller Nebengebühren) unser Eigentum. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.
- b. Jeder AG, der die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr mit oder ohne Verarbeitung an Dritte weiterveräußert, tritt uns schon jetzt seine Forderungen an Dritte bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn sicherungshalber ab. Der AG ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und uns den Namen des Drittschuldners und die Beträge der Forderungen über unser Verlangen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Drittschuldner von der erfolgten Abtretung zu informieren und bei Zahlungsverzug die abgetretene Forderung in Höhe unseres Außenstandes geltend zu machen.

- c. Der AG hat uns von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu unterrichten.

6) Gefahrenübergang

- a. Die Preisgefahr und die Gefahr der Beförderung geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Produktionsbetrieb verlässt. Bei Transporten mit unseren eigenen Fahrzeugen und Personal geht die Gefahr über bei beendeter Entladung des Lieferfahrzeuges.
- b. Bei Annahmeverzug des AG sind wir berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Gefahr und Kosten des AG zu übernehmen und erst nach Begleichung der aufgelaufenen Verwahrungsgebühr und sonstiger Ansprüche an den AG herauszugeben.

7) Weiterverkauf

- a. Der Handel mit unseren Produkten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

8) Zahlungen

- a. Zahlungen sind im Rahmen der vereinbarten Zahlungskonditionen sonst aber ab Rechnungslegung fällig und werden jeweils auf die älteste noch offene Forderung verrechnet. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Erfüllung des betroffenen und weiterer Aufträge zu verweigern oder nach unserer Wahl die Zahlung im Voraus oder eine genügende Sicherstellung zu verlangen.
- b. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom AG innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- c. Bei Zielüberschreitungen auch mit nur einer Teilzahlung werden Verzugszinsen berechnet, es tritt außerdem Terminverlust ein und alle offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem AG können von uns sofort fällig gestellt werden. Der AG hat im Verzugsfalle auch die außergerichtlichen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.
- d. Die Aufrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn wir haben die Ansprüche des AG schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des AG sind rechtskräftig festgestellt worden. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass der Verkäufer Forderungen des AG mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzernfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der Verkäufer oder seine Konzernfirmen beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderung des AG.
- e. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Eine Annahme erfolgt immer nur zahlungshalber. Mittels Scheck, Wechsel oder Überweisungsauftrag bezahlte Forderungen gelten erst am Tage des Einlangens der Valuta auf unserem Konto als bezahlt. Diskont- und Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG und sind sofort zu bezahlen.
- f. Die Abtretung von allfälligen Forderungen des AG gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen (Zessionsverbot). Bei Verletzung dieses Verbotes gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 2% der zedierten Forderungen als vereinbart.
- g. Ein Skontoabzug ist nur dann zulässig, wenn der AG mit der Bezahlung anderer Forderungen des AN nicht in Verzug ist.

9) Erfüllungsort/Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- b. Es gilt ausschließlich materielles Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- c. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige ordentliche Gericht.
- d. Der AG ist verpflichtet, uns eine Verlegung seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben. Zustellungen an den AG gelten an jene Geschäftsadresse des AG als ordnungsgemäß zugestellt, welche uns zuletzt schriftlich mitgeteilt wurde.

10) Storno/Rücktritt/Sanktionsklausel

- a. Ein Auftragsstorno bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. In diesem Falle sowie bei ungerechtfertigtem Rücktritt des AG sind wir berechtigt, neben der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche auch ein Stornoentgelt von zehn Prozent des nicht zustande gekommenen Auftragswertes zu verlangen.

- b. Wir sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen und zu beenden oder allfällige Lieferungen einzustellen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- b.1. der AG mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auch nur teilweise in Verzug ist;
- b.2. der AG bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis uns vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;

Für den Fall, dass wir einen Vertrag mit dem AG aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen oder von einem Vertrag berechtigt zurücktreten, werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des AG fällig und Erlöschen auch alle Nebenansprüche des AG. In diesem Fall sind wir unter Ausübung des Eigentumsvorbehaltes (siehe Punkt 5. dieser AGB) außerdem zur sofortigen Rücknahme des Kaufgegenstandes und zur Geltendmachung des erlittenen Schadens berechtigt.

- c. Der AN ist berechtigt, im Insolvenzfall des AG, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, Sicherstellungen für die Fortsetzung der Leistungen zu verlangen.

- d. Sanktionsklausel:
Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht

- (i) der Vereinten Nationen
(ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
(iii) der Europäischen Union

Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“) verhängt worden sind. Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und hat der AN den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.

Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

11) Konsumentenschutzgesetz

- a. Verbraucher werden darüber belehrt, dass sie von Aufträgen, die sie außerhalb unserer Betriebsräume erteilt haben unter den Bedingungen der §§ 3 ff KSchG vom Vertrag zurücktreten können.

12) Kennzeichnung/Werbung

- a. Wir sind berechtigt, an der Entladestelle in angemessenem Umfang Werbung anzubringen, ohne dass dem AG hierfür ein Entgeltanspruch zustünde.

13) Material- bzw. Abfallannahme

- a. Der AG bestätigt und verpflichtet sich, das an den AN zu übergebende Material entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und Grenzwerten, insbesondere nach Art, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Menge und Herkunft richtig und vollständig zu deklarieren bzw. bei Bedarf durch befugte Dritte deklarieren zu lassen.
- b. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Beurteilungen bzw. Charakterisierungen von Abfällen des AG's vom AG zu veranlassen und von diesem rechtzeitig an den AN zu übergeben.
- c. Vor Übergabe der Abfälle hat der AG dem AN alle gesetzlich vorgeschriebenen und erforderlichen Unterlagen (Beurteilungsnachweise, Prüfberichte, Eignungsnachweise, Ergebnisse von Schad- & Störstoffkunden, Rückbau-Dokumentation, Freigabeprotokoll, Formblätter gem. Deponieverordnung, Konformitäts- sowie Leistungs-erklärungen, etc.) zu übergeben.
- d. Ergibt sich ein Verdacht auf Abweichungen von der deklarierten Abfallqualität, ist der AN berechtigt die Übernahme zu verweigern, laufende Übernahmen zu stoppen bzw. nach Möglichkeit in getrennten Bereichen zwischenzulagern und die gegenständlichen Abfälle auf die vorliegende Abfallqualität abfallchemisch untersuchen zu lassen. Bestätigt sich durch die durchgeführten Untersuchungen der Verdacht, so sind die entstandenen Kosten für Manipulation, Zwischenlagerung sowie abfallchemische Untersuchungen vom AG zu tragen und ist der AN diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

- e. Bei Verdacht auf Fehlideklarationen bzw. abweichenden Materialqualitäten, ist der AN berechtigt auf eigene Kosten Materialanalysen durchführen zu lassen.
- f. Der AN ist berechtigt allfällige Untersuchungs-, Manipulations- sowie Transport- und Zwischenlagerkosten bei festgestellten Fehlideklarationen bzw. abweichenden Materialqualitäten dem AG in Rechnung zu stellen.
- g. Ist dem AN aufgrund einer gegenüber den Angaben des AG nachträglich festgestellten abweichenden Abfallqualität eine rechtliche Übernahme sowie eine Verwertung, Ablagerung bzw. Behandlung der übernommenen Abfällen nicht möglich, ist der AG verpflichtet den betroffenen Abfall auf Verlangen des AN restlos von der Anlage des AN zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist der AN berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des AG zu veranlassen.
- h. Im Falle der berechtigten Ablehnung einer Annahme durch den AN stehen dem Vertragspartner oder Transporteur uns gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zu.
- i. Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Auftrags- und/ oder Lieferschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der darauf enthaltenen Angaben. Die den Lieferschein unterzeichnende(n) Person(en) gelten uns gegenüber als zur Abnahme und Bestellung bzw. Durchführung der beauftragten Leistung als bevollmächtigt.
- j. Mit Unterfertigung des Lieferscheins gelten unsere AGB's als vollinhaltlich anerkannt.
- k. Der AG haftet uns gegenüber für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die aus einer mangelhaften Qualifikation und Deklaration des übernommenen Materials entstehen.
- l. Der AN kann die Übernahme von Abfällen jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern. Ersatzansprüche durch die Verweigerung der Annahme sind ausgeschlossen.
- m. Für die Bestimmung der Menge ist die Eingangsverwiegung bei der Annahmestelle des AN oder einer von ihm namhaft gemachte Annahmestelle eines Dritten maßgeblich. Grundlage für die zur Verrechnung gelangende Menge ist ausschließlich das Ergebnis der vom AN durchgeführten Verwiegung.
- n. Den Weisungen des Personals des AN ist unbedingt Folge zu leisten